

Rechtsästhetik

Joachim Lege*

Damler, Daniel: Rechtsästhetik. Sinnliche Analogien im juristischen Denken, Berlin (Duncker & Humblot) 2016, X, 408 Seiten.

I. Das Buch lässt schon äußerlich erkennen, dass es etwas Besonderes sein will: In den üblichen dunkelblauen Leineneinband eingewebt sind eine Unzahl kleiner, hellcyanblau glitzernder Reflexe, sie funkeln und erlöschen je nach Lichteinfall wie die Sterne. Für eine juristische Habilitationsschrift – entstanden beim Zivilrechtler und Rechtshistoriker Jan Schröder in Tübingen – ist das ein durchaus gewagter Auftritt. Und zumindest ungewöhnlich sind denn auch die Thesen, die *Damler* vorlegt.

II. *Damler* geht es um nicht weniger als eine kopernikanische Wende (S. 25). Er möchte zeigen, und zwar gerade für die juristische Dogmatik: Nicht unser Denken steht im Zentrum, indem es das, was Sinne und Erfahrung liefern – z.B. ökonomische Sachverhalte –, durch Abstraktion ordnet und zu einer äußerlich greifbaren Kultur formt. Vielmehr wird umgekehrt das Denken von solchen Erfahrungen geprägt. In *Damlers* Worten: „Nicht der Sternenhimmel der materiellen Kultur dreht sich um das abstrakte Denken, sondern dieses rotiert um die Wahrnehmungsgewohnheiten und äußeren Lebensumstände, deren Licht es empfängt und absorbiert.“ In diesem Sinn meint „Ästhetik“ denn auch, dem griechischen Ursprung gemäß, die Lehre von der Wahrnehmung (*aísthēsis*) (S. 29). Und „Rechtsästhetik“: das Zutagefördern der mehr oder weniger verschütteten „materiellen, lebensweltlichen Bedingtheit des juristischen Denkens“ (ebd.).

III. Das, worin sich diese Bedingtheit dem Denken aufdrängt, ja das ganze Denken prägt, sind letztlich Bilder und Metaphern (im weiten Sinn). *Damler* stützt sich vor allem auf die kognitive Linguistik, genauer die kognitive Metaphertheorie von George Lakoff und Mark Johnson (S. 38 ff.). Zentralbegriff ist dabei die „konzeptuelle Metapher“: Ein aus einer Ursprungsdomäne (*source domain*) entnommenes Bild lässt ein Phänomen der Zieldomäne (*target domain*) sozusagen in einem anderen Licht erscheinen. Wenn man sagt „Zeit ist Geld“, dann bedeutet dies, beim Denken in der Zieldomäne „Was fange ich mit meinem Leben an“ die Maßstäbe der Ursprungsdomäne „Ökonomie“ anzulegen. Weitere kognitive Metaphern sind etwa die Personifikation („die Inflation hat Vertrauen zerstört“), die Weg-Ziel-Metapher („der Weg zur Demokratie“), der Krieg („eine unhaltbare Behauptung“). In Anlehnung an Harald Weinrich spricht *Damler* statt von „konzeptueller Metapher“ auch von „Bildfeldern“, wobei der Ursprungsdomäne das „bildspendende Feld“ entspricht, der Zieldomäne das „bildempfangende Feld“ (S. 45 ff.). Sozusagen

* Prof. Dr. Joachim Lege lehrt Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

gen flankierend kommen ferner zu Wort Hans Selye („Stress“), Immanuel Kant („Anschauungen und Begriffe“), Ernst Cassirer und Hans Blumenberg, Amos Tversky und Daniel Kahneman („Thinking – fast and slow“), Ernst Gombrich (S. 40-50). *Damler* versäumt auch nicht, eine Reihe von Versuchen aus dem Bereich der experimentellen Psychologie vorzustellen, die belegen, wie sehr unser Denken und Urteilen von äußeren Eindrücken beeinflusst wird. So haben etwa Probanden, denen ein Text in einem schwarz-weiß-karierten Rahmen präsentiert wurde, signifikant stärker zu extremen Bewertungen geneigt („Schwarz-weiß-Denken“) als jene, bei denen der Rahmen grau war (S. 55).

IV. Was bedeutet dies nun für das Recht und die Jurisprudenz? *Damler* bietet insofern „Studien zur Ästhetik des Privatrechts“ – das ist der Erste Teil der Arbeit – und „Studien zur Ästhetik der Staatslehre“ – das ist der Zweite Teil. Um mit dem Ersten Teil zu beginnen: Im Privatrecht gräbt *Damler* unter den etwas kryptischen Überschriften „1. Der Mensch: Fleischwerdung und Beseelung des Kapitals“, „2. Die Ware: Verdinglichung und Kommerzialisierung der Schuld“ und „3. Das Feuer: Von der terrestrischen zur energetischen Rechtsgeschäftslehre“ nach den konzeptuellen Metaphern, die hinter letztlich wenig sensationellen dogmatischen Figuren stehen: 1. juristische Person, 2. Forderungsabtretung, 3. Anscheinsvollmacht.

Ad 1: Der „juristischen Person“ begegnet *Damler*, man möchte sagen: ideologiekritisch. Es sei historisch betrachtet alles andere als selbstverständlich, dass Kapitalgesellschaften (a) als solche rechts- und prozessfähig sind. Noch weniger ist es (b) ihre Grundrechtsfähigkeit oder (c) gar die Fähigkeit, sich als Kapitalgesellschaft an einer OHG oder KG zu beteiligen – bis hin zu dem Fall, dass sich in einer OHG kein einziger persönlich haftender Gesellschafter mehr findet. Wie ist es dann aber realiter dazu gekommen? Nun, durch die Neigung, sich menschliche Gemeinschaften „als Körper zu imaginieren“ (S. 64, Hervorh. J.L.), was wiederum auf des Apostel Paulus Vorstellung von der Kirche als *Corpus Christi* zurückgehe (S. 96). In dieser Weise hätten dann auch amerikanische Kapitalgesellschaften sich spätestens seit den 1920er und 1930er Jahren „ein menschliches Antlitz“, genauer wohl: einen menschlichen Körper verschafft – meist in Gestalt „junger, gutaussehender Frauen“, die „sittsam (Abb. 3) oder spärlich (Abb. 4) bekleidet“ um die Gunst des Publikums buhlen (S. 68 ff.). Allerdings habe die Personifikation von Korporationen schon früher begonnen (*Damler* referiert den Supreme Court seit 1809, S. 71 ff.), so dass sie sich schon seit 1886 auf die Bürgerrechte berufen konnten. – Es folgt ein Sprung nach Deutschland: Während Savigny und Puchta sich unter „Person“ immer noch einen ganzen, sittlichen Menschen vorstellten und deshalb die juristische Person nur als „Fiktion“ anerkennen konnten, habe das BGB ohne viel Federlesens die juristische Person der natürlichen Person fast vollständig ange-

glichen (S. 79 ff.). Weitere Schritte zur endgültigen Personifikation von „Kapitalvereinigungen, bloßen Rechnungseinheiten des *Big Business*, deren Anteilshaber für Fehlverhalten persönlich nicht haften“ (S. 87) seien dann die GmbH & Co. KG und die OHG ohne persönlich haftenden Gesellschafter gewesen (S. 80 ff.), während als Gegner der Personifikation „ausgerechnet radikale Marktapologeten“ wie Friedrich August von Hayek auf den Plan getreten seien (S. 89 ff.). Erwähnt wird auch Art. 19 Abs. 3 GG (S. 88 f.) und das Fortwirken der Personifikation im jetzigen Konzernrecht mit seinen Mutter- und Tochtergesellschaften (S. 92). – Unterstellt, das hier gegebene Referat trifft zu, wird man sagen müssen: Irgendwie ist *Damler* die „konzeptuelle Metapher“ unterwegs verlorengegangen. Weder „Körper“ noch „Mensch“ behaupten das „bildgebende Feld“, ganz im Gegenteil: Auf den Plan tritt ein neues, ganz abstraktes Bild von „Person“, gerade auch von „natürlicher Person“, nämlich grob gesagt: Person = Haftungsmasse = „bloße Rechnungseinheit“. Und dieses neue Bild verdrängt den körperlichen, „wirklichen Menschen“, an den der Gesetzgeber das HGB noch gedacht hatte und dem – als Haftendem – die „Hauptrolle für Tätigkeit und Kredit“ der Gesellschaft zukam (S. 84). Ist es also nicht eher eine Ent-Menschlichung als eine Vermenschlichung, was *Damler* in seinem Abschnitt „1. Der Mensch: Fleischwerdung und Beseelung des Kapitals“ beschreibt? (Nebenbei: Die abgebildeten jungen Frauen empfinde ich weniger als Subjekte, weniger als Personifikationen der *companies* denn als Objekte, ganz im Sinn von *sex sells*).

Ad 2 und 3: Plausibler erscheinen die Beobachtungen *Damlers* bezüglich der Forderungsabtretung („Die Ware etc.“) und der Anscheinsvollmacht („Das Feuer etc.“). In der Tat ist es zunächst contraintuitiv, dass der Gläubiger seine Forderung grundsätzlich auch ohne Zustimmung des Schuldners an einen anderen Gläubiger abtreten darf (§ 398 BGB). Liegt es nicht näher, dass es eines neuen Vertrags bedürfte? *Damler* arbeitet heraus, dass das klassische römische Recht die Schuld (*obligatio*) als ein eher personales Verhältnis verstand, in dem der Schuldner nicht nur bildlich gebunden war (*ligare!*), sondern ganz handfest in Fesseln (*vincula*) gelegt werden konnte, wenn er nicht zahlte. In einem solchen Rechtsverhältnis konnte es dem Schuldner nicht gleichgültig sein, mit wem er es als Gläubiger zu tun hatte, und deshalb kannte das römische Recht die Abtretung nicht. Erst in der Neuzeit, so *Damler*, werden auch Forderungen als Objekte bzw. Sachen (*res*) gedacht, vornehmlich bei Samuel Pufendorf und Christian Wolff (S. 144; allerdings kannte schon das römische Recht unkörperliche Sachen, siehe Inst. 2.2.2). Und mit dieser Metapher wurde es leicht, auch Forderungen für frei übertragbare „Gegenstände“ zu halten – ganz so wie die allzu vielen Waren und Konsumgüter, die unser heutiges Leben prägen (damit endet dieser Abschnitt). – Gewagt ist die letzte „Ausgrabung“ *Damlers*, sie betrifft die Rechtsgeschäftslehre, genauer: die Lehre von der Willenserklärung, noch genauer: das Beispiel der Anscheinsvollmacht. Es zeige,

wie sich die harte Dualität der Verantwortung entweder *ex lege* oder *ex voluntate* zu Gunsten fließender Übergänge auflöst, für die sich der Begriff „Rechtsschein“ einbürgert. Was war der Grund? *Damler* leugnet nicht die üblichen Erklärungen (Bedürfnisse des Rechtsverkehrs), entdeckt aber im Hintergrund noch mehr: zum einen die Leitmetapher „Energie“, die sich im 19. Jahrhundert durchsetzt und die Naturwissenschaften zu kühnen, anti-dualistischen philosophischen Folgerungen („Monismus“) führt (S. 179-190) – man liest hier auch amüsante Invektiven des großen Biologen Ernst Haeckel in Richtung Jurisprudenz (S. 184). Zum anderen war das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert fasziniert vom industriell gezähmten Feuer, auch von der Elektrizität, von elektrischer Beleuchtung (S. 168-178). Etwas hergeholt erscheint zwar, dass sich der „Rechtsschein“ untergründig auf den Schein des Feuers zurückführen lasse (S. 176 f.). Erstaunlich ist aber in der Tat, dass man offenbar erst seit dieser Zeit vom „Erlöschen“ von Rechtsverhältnissen spricht (S. 164 f.). Plausibel auch, dass ein Sinn für das Graduelle (S. 174 ff.) durch die naturwissenschaftlichen Revolutionen, insbesondere den Grundsatz von der Erhaltung und Umwandlung der Energie befördert wurde.

IV. Der Zweite Teil der Arbeit – die „Studien zur Ästhetik der Staatslehre“ – handelt von drei, wie *Damler* es ein wenig missverständlich formuliert, ästhetischen „Tugenden“ (ich würde von Prinzipien sprechen): Harmonie, Balance und Transparenz.

Was die erste betrifft, so präsentiert *Damler* unter der Überschrift „1. Harmonie: Die musikalische Schönheit des werdenden Staates“ zwei in der Tat erstaunliche, ja skurrile Funde. Der erste ist das ganz unbekannte letzte Kapitel aus Jean Bodins umso berühmterem Werk „Six livres de la Republique“ von 1576 (es enthält an anderer Stelle den Urtext zum Begriff Souveränität). In diesem Kapitel entwickelt Bodin höchst ehrgeizig in Auseinandersetzung mit Aristoteles‘ klassischer Lehre von der „ausgleichenden“ und „austeilenden“ Gerechtigkeit (S. 211-214) eine eigene Konzeption vom „harmonischer Gerechtigkeit“ (*justice harmonique*), die – und das ist der Clou – nicht nur ebenso mathematisch daherkommt wie Aristoteles selbst, sondern darüber hinaus auch noch musiktheoretisch, ja musikalisch. Bodin meint nämlich, er könne analog zu der damals enorm erweiterten Mehrstimmigkeit (S. 229) nicht nur die beiden einfachen Formeln des Aristoteles miteinander verbinden – vor allem durch Typisierung von Fällen (S. 217 f., 220). Vielmehr könne er sogar, analog zu den neuerdings durchaus erwünschten Dissonanzen in der Musik (S. 232-236), begründen, ja empfehlen, dass Verwaltung und Gerichte in manchen Fällen ein Gesetz *nicht* anwenden sollten (S. 218-221; freilich hätte Bodin dies auch schon bei Aristoteles, genauer in dessen Lehre von der Billigkeit – *epieikeia* – finden können). *Damler* sieht in dieser „Entdeckung“ (S. 220) ein wesentliches Moment für die Herausbildung der neuen Flächenstaaten, er schreibt:

„Aus ihr (sc. der Ästhetik der Dissonanz) schöpfte Bodin die Kraft für seine mutige Vision eines offenen, flexiblen – an ‚arithmetischen‘ und ‚geometrischen‘ Maßstäben gemessen – notorisch imperfekten Herrschaftsverbandes. (...) Auf die Staatsorganisation projiziert implizierte die harmonische Vollkommenheit der *bonne musique* nach Bodins Verständnis das Ideal einer partiellen Offenheit aller Institutionen und Ämter für alle Stände und Bevölkerungsgruppen, das Ideal eines maßvoll partizipativen und permeablen Gemeinwesens, in dem sich niemand ausgegrenzt fühlt und dennoch die Konturen einer ständischen Gesellschaftsstruktur sichtbar bleiben“ (S. 236). Das ist wohl doch zu sonnig gezeichnet. Immerhin stammt von Bodin – er war Jurist – auch eine der härtesten Anleitungen zur Hexenverfolgung („*De Magorum Daemonomania*“ von 1579). Angesichts dieser Prozesse bekommt *Damlers* These, dass eine musikalisch fundierte „Befähigung, die Unzulänglichkeiten des institutionellen Gefüges und die Unvollkommenheit der Herrschaftsausübung widerspruchlos hinzunehmen, eine Existenzbedingung neuzeitlicher Staatlichkeit (...) sein könnte“ (S. 243), einen weniger schönen Beigeschmack. Gerade die damaligen Herrscher waren vielmehr geneigt, Misserfolge der Politik, die man sich nicht erklären konnte, Hexen und Zauberern anzulasten. – Der zweite durchaus sensationelle Fund *Damlers* ist die Schrift „*Weltharmonik*“ (1619) des Astrologen Johannes Kepler. Kepler setzt sich in ihr auch mit Bodin auseinander, lässt mathematisch kein gutes Haar an ihm (S. 337), betont darüberhinaus das Gemeinwohl als Essenz harmonischer Ordnung, hat durchaus moderate Vorstellungen im Strafrecht (S. 239) – und erweist sich dabei auch als ein stupender Kenner der Musik in Theorie und Praxis (S. 240-243).

Die nächsten beiden „Tugenden“ werden präsentiert unter den Überschriften: „2. Balance: Sternenglanz und konstitutionelle Mechanik“ und „3. Transparenz: Zur Genealogie der juristischen Glaskultur“. Hier leuchten die gefundenen „sinnlichen Analogien“ geradezu schlagend ein: Was die Balance betrifft, so findet *Damler* bei den Vätern der amerikanischen Verfassung (Jefferson, Madison, Hamilton, vor allem aber John Adams, den *Damler* nicht zu mögen scheint, s. S. 290 ff.) in ihren Schriften zur Gewaltenteilung ganz explizit Analogien zur „Balance“ des Sonnensystems. Und er weist nach, dass dies nicht zuletzt durch die Faszination befördert wurde, die damals von dessen Nachbildung in mechanischen Modellen (sog. *orreries*) ausging. – Die Ausführungen zur zweiten Analogie – Transparenz – beginnen mit dem Heute, mit all den vielen Gesetzen, die angeblich der Transparenz dienen sollen – vom Wertpapierhandel über die Energienetze bis hin zur in der Tat skurrilen „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin“ (S. 304). Dass der Begriff „Transparenz“ dabei eher unscharf verwendet wird, bemerkt *Damler* mit Recht. Er schärft ihn dadurch, dass er drei „Reformansätze“ (S. 306 ff.) hervorhebt und erläutert: Zugang zu Informationen, Verständlichkeit/Klarheit, Übersichtlichkeit

von Prozessen und Organisationen („Strukturtransparenz“) – und an ihnen eigentlich nichts Neues findet, so dass sich die Frage stellt, warum sie denn heute trotzdem als so neu erscheinen (S. 309: „gefühlte Modernität“). An *Glasnost* kann es nicht liegen, zumal das „Glas“ darin nicht mit Glas zu tun hat (S. 310 f.). Vielmehr liegt es letztlich an der Architektur, insbesondere der deutschen Nachkriegsarchitektur: Zwischen 1904 und 1954 (Floatglas!) war die Technik der Glasherstellung revolutioniert worden, so dass Glas in ganz neuer Weise als Baustoff eingesetzt werden konnte (S. 321 ff.): in Schaufenstern („das gläserne Berlin“) und Fabriken (Henry Ford!), was zu einer ganz neuen Raumerfahrung führte (S. 331). Allerdings lehnten die Nationalsozialisten, lehnte Hitler höchstselbst eine solche Bauweise für die eigenen Repräsentationsbauten ab (S. 329). War vielleicht dies der Grund dafür, dass sich nach dem Krieg in Westdeutschland ein Trend zu „transparenter“ Architektur mit gläsernen Außenwänden gerade bei „politischen“ Gebäuden wie dem Plenarsaal des Bundestags durchsetzte (S. 333 ff.)? Lag es gar daran, dass sich Deutschland in besonderer Weise überwacht und dauerbeobachtet fühlte (ein Gedanke, den *Damler* auf Foucaults „Überwachen und Strafen“, vgl. S. 310, hätte stützen können)? Wie auch immer, *Damler* resümiert: „Bis heute stellt die Verknüpfung von gläserner Durchsichtigkeit und parlamentarischer Öffentlichkeit eine deutsche Besonderheit dar“ (S. 335) – wie Deutschland ja auch bei der Forderung nach Transparenz in der Politik führend war (S. 314 ff. mit aufschlussreicher Anekdote zu „Transparency International“). Inwieweit all dies freilich in den juristischen Diskurs (vgl. S. 311) Eingang gefunden hat, wird nur angedeutet (S. 337 mit Hinweis auf das „grundgesetzliche Wertegefüge“; S. 305 mit Hinweis auf den Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.2008 – 1 BvR 3255/07 – betreffend die Offenlegung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer Krankenkasse).

V. Halten wir kurz inne. *Damler* hat sechs Studien zur Ästhetik des Rechts, zur Bedingtheit unserer Wahrnehmung von Recht und Staat durch sinnliche Analogien geliefert: (1) juristische Person und Körpermetapher, (2) Forderungsabtretung und Objekt/Warenmetapher, (3) Rechtsgeschäft, insbesondere Anscheinsvollmacht, und Energie/Feuermetapher, (4) frühneuzeitlicher Staat und Mehrstimmigkeitsmetapher, (5) Gewaltenteilung und Sonnensystemmetapher, (6) transparenter Staat und Glasarchitektur. Wie weit stützen sie nun die Hauptthese, die kopernikanische Wende (s.o. unter II), der gemäß sich das juristische oder staatsrechtliche Denken um diese Metaphern dreht?

An dieser Stelle bietet sich an, etwas nachzuholen, nämlich eine Skizze des Aufbaus der Arbeit. Sie beginnt mit „Dikes Unterwelt – Prolog“. Dort wird zunächst ein griechisches Vasenbild präsentiert: *Dikē*, also Gerechtigkeit, personifiziert als schöne Frau, gibt einer hässlichen Frau, der Ungerechtigkeit (*Adikía*), eins auf die Müt-

ze. Von dieser Personifikation ausgehend entwickelt *Damler* seine These von der Macht sinnlicher Analogien, wobei er als Mitstreiter u.a. Hume und Newton, Herder und Kant, Douglas Hofstadter und Daniel Kahneman benennt. Letztlich scheint alles auf eine Art Ideologiekritik hinauszulaufen – vermuten lässt dies der Hinweis auf den insoweit selbst von Popper geschätzten Marx (S. 25).

Es folgen die beiden Hauptteile. Der Erste Teil ist überschrieben mit „Konstitutive Sinnbilder“, der Zweite Teil mit „Regulative Sinnbilder“. Gemeint ist damit offenbar der Gegensatz von *deskriptiv* und *normativ*: „Konstitutive Sinnbilder sollen helfen zu verstehen, wie etwas beschaffen *ist*. Regulative Sinnbilder sind dazu bestimmt zu begreifen, wie etwas beschaffen sein *soll*“ (S. 34). Allerdings seien die Grenzen fließend: Es ist, wie *Damler* sagt, eine „Wertungsfrage“, ob „ein Sachverhalt (sic) in die eine oder in die andere Kategorie fällt“ (S. 193). Das wird jedenfalls der Art, wie Kant die Begriffe „konstitutiv“ und „regulativ“ eingeführt hat, nicht gerecht.

Im Übrigen sind die beiden Hauptteile parallel aufgebaut: Auf einen erkenntnistheoretischen Vorspann (I) folgen unter (II) die bereits erörterten Studien. Den Vorspann aus dem Ersten Teil habe ich bereits referiert: die kognitive Metaphertheorie mit Ursprungsdomäne (*source domain*) und Zieldomäne (*target domain*) bzw. „bildspendendem Feld“ und „bildempfangendem Feld“. Im Zweiten Teil kommt hinzu, und das passt in der Tat zum Wort „Tugend“: „I. *kalos kai agathos* als kognitive Interferenz“. Aufgegriffen wird also das altgriechische Ideal des „schönen und guten“ (*kalós k' agathós*) *Menschen* und dies dann übertragen auf die wissenschaftliche Theoriebildung, auf die Erfahrung von *Schönheit* gerade in den Naturwissenschaften (Heisenberg, Einstein), aber auch in der Jurisprudenz (Ihering). Auch hier wirft *Damler* zudem einen Blick auf „Experimentelle Nachweise“ zum Erleben von Werten unter dem Einfluss von sinnlichen Eindrücken, etwa „Sauberkeit“ und „Reinheit“ (S. 209, mit Ausblick auf die Transparenz), oder zur Bedeutung von Abscheu und Ekel.

Parallel eingebaut in beide Hauptteile sind zudem im Anschluss an den jeweils ersten Abschnitt zwei „Annexe“: Die „West-östliche Rechtsästhetik (I)“ lenkt im Kontrast zur schon erwähnten *Corpus-Christi*-Metapher den Blick auf die islamische Welt und ihr Bild *oder eben gerade nicht Bild* vom Menschen – und den daraus folgenden Schwierigkeiten mit der Figur einer „juristischen Person“. Die „West-östliche Rechtsästhetik (II)“ erläutert das chinesische Verständnis von Recht und Gerechtigkeit, das auch von Musiktheorie geprägt ist. Die dort zu findende (S. 252 ff.) Entgegensetzung von Gesetz (*fa* – offenbar nur die zweitbeste Lösung) und Anstand/Vorbildlichkeit (*li* – viel musikalischer) hat wohl eine gewisse Parallele in Aristoteles' Lehre von (gesetzlicher) Gerechtigkeit und (korrigierender) Billigkeit. Und der Zentralbegriff „Harmonie“ (*he*), de *fa* und *li* gleichsam über-

wölbt, scheint eine Antwort auf die Frage zu sein, was man ausdrücklich regeln sollte und was nicht (vgl. S. 246, 267; bei Platon hätte dies eine Parallele in den *nómoi* und den *nómimoi* – den „kleinen Gesetzen“, d.h. guten Manieren).

Das Werk *Damlers* endet folgerichtig mit einem „Epilog“, überschrieben ist er mit „Aisthesis und Politeia“, und er führt zurück ins griechische Altertum. Hier zeigt sich *Damler* im Hinblick auf Platons „Ästhetizismus“, d.h. auf dessen pädagogisches Ideal der Erziehung zum Schönen und Guten (*Kalokagathía*) erstaunlicherweise „irritiert“ (S. 339). Grund ist offenbar, dass Platon von einem gewissen Damon fasziniert war, einem Berater des Perikles und gefürchteten, durchtriebenen Mann (S. 341, 344 f.). Damon habe sich „zu der Aussage verstiegen, die Musik präge sogar des Menschen Vorstellung von Inhalt und Wesen der Gerechtigkeit“ (S. 342) – wobei man sich, das bleibt zu ergänzen, unter „Musik“ wohl alles „Mussische“, d.h. den Musen Zugeordnete vorstellen muss: von der Geschichtsschreibung (*Klio*) über den Gesang (*Polyhymnia*) bis hin zur Astrologie (*Urania*). *Damler* schreibt dann zwar: „Auch in der Antike gab es den einen oder anderen, der eine solche These für haarsträubenden Blödsinn hielt“ (S. 343). Aber er wäre inkonsequent, wenn er nicht auf der Macht der Ästhetik beharrte (S. 344 ff.). – Etwas angehängt wirkt dann der letzte Absatz, in dem unter Orpheus' Führung *Dikē* in den griechischen Götterhimmel (*Pantheon*) aufgenommen wird.

VI. Man wird nach allem nicht sagen können, dass sich *Damlers* Werk durch eine stringente Argumentation auszeichnet, durch ein klares „Abarbeiten“ und „Durchprüfen“ von Thesen, seien sie nun juristischer oder philosophischer Art. Die Schrift ist kein Traktat, und man hätte sie – ehrenvoll genug – wohl besser mit „Vorstudien zu einer Rechtsästhetik“ betitelt. So betrachtet ist ihr Wert allerdings unbestreitbar: Sie lässt uns – glänzend geschrieben und reich an Quellen – mit großem Staunen verblüffende Parallelen zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen, juristischen und nicht-juristischen „Ästhetiken“ entdecken. Inwieweit diese parallelen Ästhetiken (Bilder, Metaphern, Vorstellungen) dann konkret aufeinander einwirken, ob man gar „Mechanismen“ (S. 36) beschreiben kann, vor allem schließlich: ob es insoweit ein „richtig“ und „falsch“ gibt – das bleibt freilich offen.

VII. Und damit bin ich bei zwei Störgefühlen. Wie schon angedeutet, versteht sich *Damlers* Arbeit am ehesten wohl als Ideologiekritik: Sie will aufdecken, wie stark unser Denken von Faktoren bestimmt wird, die eben noch nicht (oder nicht mehr) „Denken“ sind. Man könnte *Damler* außerdem in die Tradition von Benjamin Whorf und Edward Sapir („Weltbildfunktion der Sprache“) einordnen oder von Thomas S. Kuhn – der ja behauptet, dass man die letztprägenden „Paradigmen“ (Hintergrundvorstellungen) der Wissenschaft nicht eigentlich falsifizieren könne. Dennoch muss aber doch wohl eine *Wissenschaft* vom Recht oder vom Staat den Mut haben, ein bestimmtes Modell auf der Grundlage klarer Prämissen (z.B. Frei-

heit, Abwesenheit von Terror) als richtig oder falsch zu verteidigen. Wenn es daher bei *Damler* heißt, es sei „ja überhaupt sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, die Überlegenheit eines bestimmten Regierungs- und Wirtschaftssystems empirisch oder historisch zu verifizieren“ (S. 289), dann ist mir das ein bisschen zu viel an Skepsis. Und wenn in diesem Kontext die Lehre von der Gewaltenteilung geradezu polemisch kommentiert wird (S. 292 ff., 298 f.), dann bin ich, nicht zuletzt angesichts aktueller Entwicklungen in Polen oder der Türkei, ein wenig irritiert.

Irritiert bin auch von dem folgenden Satz im Prolog (S. 34): „Für unzutreffend erkannte Rechtsauffassungen so zu verteidigen, als ob man sie für zutreffend hielte, ist problemlos möglich und gehört zum juristischen Tagesgeschäft“. Das geht mir an die Berufsehre. Natürlich gibt es für Juristen häufig und jedenfalls in den interessanten Fällen (sonst wären sie nicht interessant) mehrere vertretbare Meinungen. Aber es gibt auch Rechtsauffassungen, die Juristen in einem Recht, wie wir es verstehen, nicht „problemlos“ verteidigen können. Der von *Damler* mehrfach zitierte Carl Schmitt mag das anders gesehen haben. Ich halte es lieber mit Papinian: „*non tam facile parricidium excusari potest quam fieri* – so leicht, wie er begangen wird, lässt sich ein Mord nicht rechtfertigen“. Und wenn dies Ideologie sein sollte – *so what!*